

II-2279 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1977-05-11

No. 51/H

der Abgeordneten Dr. Heinz Fischer, Dr. Stefan Koren,
Friedrich Peter
und Genossen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem die
Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der
Fassung von 1929 über die Vertretung des Bundespräsidenten
geändert werden.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom, mit dem die Bestimmungen
des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über
die Vertretung des Bundespräsidenten geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird
wie folgt geändert:

1. Im Art. 39 Abs. 1 sind die Worte "des Artikels 64, Absatz 2",
durch die Worte "des Artikels 64, Absatz 4" zu ersetzen.
2. Im Art. 42 Abs. 5 haben im ersten Satz die Worte "ein
nach Artikel 64, Absatz 1, ergehendes Bundesgesetz über
die Vertretung des Bundespräsidenten," zu entfallen.
3. Art. 64 hat zu lauten:

"Artikel 64

- (1) Wenn der Bundespräsident verhindert ist, gehen alle seine Funktionen zunächst auf den Bundeskanzler über. Dauert die Verhinderung jedoch länger als 20 Tage, oder ist der Bundespräsident gemäß Art. 60 Abs. 6 an der ferneren Ausübung seines Amtes verhindert, so üben der Präsident, der zweite Präsident und der dritte Präsident des Nationalrates als Kollegium die Funktionen des Bundespräsidenten aus. Das gleiche gilt, wenn die Stelle des Bundespräsidenten dauernd erledigt ist.
- (2) Das nach Abs. 1 mit der Ausübung der Funktion des Bundespräsidenten betraute Kollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitz im Kollegium obliegt dem Präsidenten des Nationalrates, ebenso dessen Vertretung in der Öffentlichkeit.
- (3) Ist einer oder sind zwei der Präsidenten des Nationalrates verhindert, oder deren Stelle dauernd erledigt, so bleibt das Kollegium auch ohne deren Mitwirkung beschlußfähig; entsteht dadurch Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des ranghöheren Präsidenten den Ausschlag.
- (4) Im Falle der dauernden Erledigung der Stelle des Bundespräsidenten hat die Bundesregierung sofort die Wahl des neuen Bundespräsidenten anzuordnen; das Kollegium hat nach erfolgter Wahl die Bundesversammlung unverzüglich zur Angelobung des Bundespräsidenten einzuberufen."

- 3 -

Artikel II

**Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist
die Bundesregierung betraut.**

**In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag
unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Verfassungsausschuß
zuzuweisen.**

- 4 -

Erläuternde Bemerkungen:

Gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG in der derzeit geltenden Fassung ist der Bundeskanzler zur Vertretung des Bundespräsidenten berufen. Dauert die Verhinderung des Bundespräsidenten jedoch "voraussichtlich" länger als 20 Tage, so ist die Vertretung des Bundespräsidenten bundesgesetzlich zu regeln.

Ein solcher Fall ist zuletzt im April 1974 im Zusammenhang mit der Erkrankung des damaligen Bundespräsidenten Dr. h.c. Franz Jonas eingetreten.

Der Nationalrat hat damals auf Grund eines Initiativantrages der drei Fraktionen des Nationalrates einstimmig beschlossen, die drei Präsidenten des Nationalrates als Kollegium mit der Ausübung der Funktionen des verhinderten Bundespräsidenten zu betrauen (siehe das Bundesgesetz vom 8. April 1974, mit dem die Vertretung des Bundespräsidenten Dr. h.c. Franz Jonas geregelt wird, BGBI.Nr. 208/1974).

In der Begründung des Initiativantrages, der zu dem vorerwähnten Bundesgesetz führte, hieß es unter anderem:

"Die für den derzeit gegebenen Fall der Verhinderung des Bundespräsidenten im nachstehenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung sieht vor, daß die Funktionen des Bundespräsidenten vom Präsidenten, vom zweiten und vom dritten Präsidenten des Nationalrates gemeinsam auszuüben sind. Damit wird die interimistische Ausübung der Funktionen des Bundespräsidenten auf eine breite Basis gestellt und in die Hand von Personen gelegt, die sich auf einen unmittelbaren Auftrag des Bundesvolkes berufen können. Es sei erwähnt, daß auch in den Anfängen der Republik Österreich - bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. März 1919, StGBI. Nr. 180, über die Staatsregierung - die Ausübung der für ein Staats-

- 5 -

Oberhaupt typischen Funktionen Kollegialorganen übertragen war. Der nachstehende Entwurf schließt sich terminologisch an den Wortlaut der Art. 30 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 B-VG an.

Die Willensbildung der zur Ausübung der Funktionen des Bundespräsidenten berufenen drei Präsidenten des Nationalrates wird in der Weise geregelt, daß eine Mehrheitsentscheidung zu treffen ist, wenn sie zu keiner einhelligen Auffassung gelangen. Gleichzeitig soll aber sichergestellt werden, daß das zur Vertretung des Bundespräsidenten berufene Kollegium auch dann entscheidungsfähig ist, wenn einer oder gar zwei der drei Präsidenten verhindert sind oder ihre Stelle dauernd erledigt ist.

Sind nur zwei Präsidenten in Funktion, dann entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten bzw. - im Falle seiner Verhinderung oder der dauernden Erledigung seiner Stelle - in dessen Vertretung der zweite Präsident.

Sollten zwei der drei Präsidenten verhindert oder ihre Stelle dauernd erledigt sein, dann gehen alle Funktionen des Bundespräsidenten auf den amtierenden Präsidenten des Nationalrates über.

Was zu geschehen hat, wenn alle drei Präsidenten des Nationalrates an der Ausübung ihres Amtes verhindert sein sollten, regelt § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Nationalrates."

Schon damals bestand die Absicht, den Weg des "Sondergesetzes" zur Regelung der Vertretung des Bundespräsidenten im Falle einer Verhinderung von voraussichtlich mehr als 20 Tagen in Zukunft zu verlassen und eine definitive verfassungsgesetzliche Regelung anzustreben, weil eine Vertretungsregelung, die ein eigenes Bundesgesetz erfordert übereinstimmend als zu schwerfällig empfunden wurde. Diese Absicht soll durch den

- 6 -

vorliegenden Initiativantrag verwirklicht werden, wobei das vorgeschlagene Verfassungsgesetz in seiner Konstruktion den Grundgedanken des Vertretungsgesetzes vom 8. April 1974 folgt.

Im einzelnen bedeutet dies, daß der Bundespräsident wie bisher vom Bundeskanzler vertreten wird, daß aber die Vertretung automatisch auf die drei Präsidenten des Nationalrates als Kollegium übergeht, sobald die Verhinderung des Bundespräsidenten länger als 20 Tage dauert, oder die Stelle des Bundespräsidenten dauernd erledigt ist, oder der Bundespräsident durch einen Beschuß des Nationalrates gemäß Art. 60 Abs. 6 B-VG an der fernerer Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Antrages darf noch folgendes bemerkt werden:

Zu Art. I Z. 1

Da die Einberufung der Bundesversammlung zum Zwecke der Angelobung des Bundespräsidenten in Hinkunft nicht mehr im Art. 64 Abs. 2 B-VG sondern im Art. 64 Abs. 4 geregelt sein wird, ist auch der Hinweis auf diese Bestimmung im Art. 39 Abs. 1 B-VG entsprechend zu korrigieren.

Zu Art. I Z. 2

Da die vorgeschlagene verfassungsgesetzliche Regelung bewirkt, daß Sondergesetze, wie sie bisher im letzten Satz des Art. 64 Abs. 1 B-VG vorgesehen waren, in Hinkunft nicht mehr Bestandteil unserer Rechtsordnung sein werden, hat auch im Art. 42 Abs. 5 der Hinweis auf "ein nach Art. 64 Abs. 1 ergehendes Bundesgesetz über die Vertretung des Bundespräsidenten" zu entfallen.

- 7 -

Zu Art. I Z. 3

Auf das Grundanliegen dieser Bestimmung wurde bereits im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen verwiesen; betont werden soll noch einmal, daß die Neuregelung nicht darauf abstellt, zu welchem Zeitpunkt erkennbar wird, daß die Verhinderung des Bundespräsidenten "voraussichtlich" länger als 20 Tage dauern wird, sondern daß sie mit dem 21. Tag der Verhinderung bzw. mit der Erledigung des Amtes oder mit einem Beschuß des Nationalrates gemäß Art. 60 Abs. 6 automatisch in Kraft tritt.

Sollte der Beginn der Verhinderung nicht offenkundig sein, oder vom verhinderten Bundespräsidenten selbst festgestellt werden, dann obliegt es nach herrschender Lehre dem Bundeskanzler, den Beginn der Verhinderung festzustellen (siehe dazu Kelsen - Fröhlich - Merkel, weiters Walter, Berchtold u.a.).

Das mit der Vertretung des Bundespräsidenten betraute Kollegium entscheidet gem. Abs. 2 mit Stimmenmehrheit. Ist ein Präsident verhindert oder seine Stelle dauernd erledigt und entsteht dadurch im Kollegium Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des jeweils ranghöheren Präsidenten den Ausschlag. Im Falle der Verhinderung von zwei Präsidenten oder der dauernden Erledigung ihrer Stelle gehen die gesamten Vertretungsbefugnisse auf den noch verbliebenen Präsidenten des Nationalrates über. Sind jedoch alle drei Präsidenten verhindert oder ist ihre Stelle dauernd erledigt, so gehen die Vertretungsbefugnisse gem. § 6 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 auf den an Jahren ältesten, am Sitz des Nationalrates anwesenden Abgeordneten solange über, bis die Funktionen der drei Präsidenten des Nationalrates durch Wahl wieder besetzt sind.

- 8 -

Abs. 2 bestimmt des weiteren, daß dem Präsidenten des Nationalrates sowohl die Vorsitzführung im Kollegium obliegt, wie auch die Vertretung des Kollegiums in der Öffentlichkeit. Die letztgenannte Bestimmung soll vor allem jene Schwerfälligkeit verhindern, die zweifellos gegeben wäre, wenn die drei Präsidenten verpflichtet wären, auch in der Öffentlichkeit gemeinsam die Vertretung des Bundespräsidenten wahrzunehmen. Der Präsident des Nationalrates wurde daher im Falle einer Vertretung des Bundespräsidenten gem. Art. 64 ermächtigt, das Kollegium gem. Abs. 1 in der Öffentlichkeit, zu vertreten.

In administrativer Hinsicht bleibt die Präsidentschaftskanzlei, im Falle einer Vertretung des Bundespräsidenten durch die Präsidenten des Nationalrates, weiterhin mit der Führung der dem Bundespräsidenten zukommenden Amtsgeschäfte betraut.

Der Abs. 4 entspricht im wesentlichen den bisherigen Abs. 2 des Art. 64. Die Einberufung der Bundesversammlung nach erfolgter Wahl des neuen Bundespräsidenten zu dessen Angelobung erfolgt jedoch nicht mehr durch den Bundeskanzler, sondern obliegt den drei Präsidenten des Nationalrates als mit der Vertretung des Bundespräsidenten betrautem Kollegium.